

RS OGH 2016/4/21 20b215/10x, 90b31/15x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2016

Norm

KSchG §28

1. KSchG § 28 heute
2. KSchG § 28 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2003
3. KSchG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1997
4. KSchG § 28 gültig von 01.10.1979 bis 31.12.1996

Rechtssatz

Besteht auf Grund eines Verbandsprozesses ein Unterlassungsgebot betreffend die Verwendung „sinngleicher“ Klauseln im geschäftlichen Verkehr, so fehlt der klagenden Partei in einem weiteren Verbandsprozess das Rechtsschutzbedürfnis, wenn die neu formulierten Klauseln mit den verbotenen Klauseln „sinngleich“ sind und die klagende Partei daher bereits über einen hinreichenden Exekutionstitel verfügt.

Entscheidungstexte

- RS0127691">2 Ob 215/10x
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x
Beisatz: Über entsprechenden Einwand der beklagten Partei ist daher die Sinngleichheit der verbotenen Klauseln mit den inkriminierten neuen Klauseln zu prüfen. (T1)
Veröff: SZ 2012/20
- RS0127691">9 Ob 31/15x
Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127691

Im RIS seit

23.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at